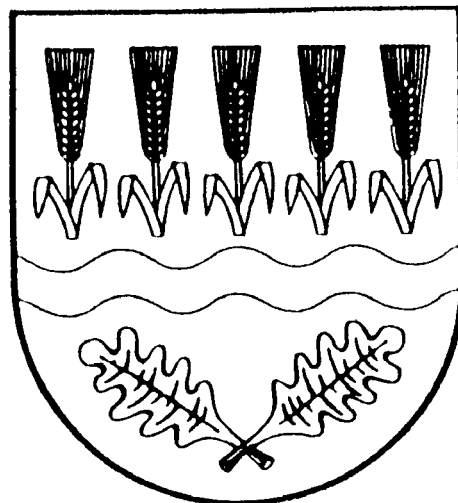


# *Hauptsatzung*

der Gemeinde ***Silberstedt***

Kreis Schleswig-Flensburg

In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 06.08.2013



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. April 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt erlassen:

## § 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„In Grün ein silberner Wellenbalken, begleitet oben von fünf goldenen Ähren nebeneinander, unten von zwei schräg gekreuzten silbernen Eichenblättern.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem gleichmäßig durch einen gewellten grünen Streifen geteilten weißen Flaggentuch das aus der Mitte leicht nach oben verschobene Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Silberstedt, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2 Einberufung der Gemeindevertretung<sup>1</sup>

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

## § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder Er entscheidet ferner:

a. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO

b. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,

c. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt,

---

<sup>1</sup> Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 GO soll die GV mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Nur wenn hiervon abgewichen werden soll (kürzere Mindestfrist), ist eine Regelung erforderlich.

- d. über Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 5.200,-- €
- e. über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 2.600,-- €
- f. über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird,
- g. über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
- h. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht überschreitet,
- i. über Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,-- € nicht übersteigt
- j. über den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins insgesamt 5.000,-- € nicht übersteigt,
- k. über die Übernahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- Euro, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- l. über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- p. über die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
- n. über die Gewährung von Zuschüssen an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500 €
- o. über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
- q. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtsbesccheinigungen nach dem BauGB,
- r. über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde
- s. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

#### § 4

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten

**b) Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Bauwesen, Abwasser

**c) Ausschuss für Umwelt und Landschaftspflege**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Umweltfragen, Wasser und Wegeunterhaltung

**d) Ausschuss für Bildung, Kultur und Vereinswesen**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen,  
Vereinswesen

**e) Sozial- und Friedhofsausschuss**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und ausländische Mitbürger(innen),  
Friedhofsangelegenheiten

**f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

**g) Kindergartenausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Kindergartenangelegenheiten

In die Ausschüsse der Buchstaben a) bis e) können entsprechend § 46 Abs. 3 GO neben Gemeindevertreterinnen und –vertreter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, zu Mitgliedern gewählt werden.

(2) Folgende in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:

- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- Kindergartenausschuss

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

(4) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(6) Den Ausschüssen wird das Recht eingeräumt, sich ohne Auftrag durch die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit einzelnen Angelegenheiten zu befassen (Selbstbefassungsrecht).

(7) Die allgemein auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungen sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### Einwohnerversammlung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 8

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze 1.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, hält.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 200,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 10

### Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Bauleitpläne, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Arensharde“ und erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung Silberstedt

(2) Alle mit der Aufstellung von Bauleitplänen verbundenen Bekanntmachungen, die öffentlichen Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren, die Feststellung des Gemeindewahlergebnisses und die Feststellung über die Nachfolge in der Gemeindevertretung erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

Esperstoft                      Dorfstraße 32 vor dem Schützenheim  
Silberstedt                     Süderende, am Grundstück der VR Bank Flensburg-Schleswig

Die Aushangfrist beträgt 1 Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitgerechnet werden, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Januar 1998, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragsatzung vom 30. April 2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30. Mai 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Silberstedt, den 19. Juni 2003

L.S.

Ingeline Petersen  
Bürgermeisterin

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 26.04.2007 – In Kraft getreten am 16.05.2007
2. Nachtragssatzung vom 20.12.2007 – In Kraft getreten am 01.01.2008
3. Nachtragssatzung vom 23.07.2008 – In Kraft getreten am 25.07.2008
4. Nachtragssatzung vom 12.07.2010 – In Kraft getreten am 24.07.2010
5. Nachtragssatzung vom 06.08.2013 – In Kraft getreten am 10.08.2013



**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt vom 19.06.2003 i.d.F. der 5. Nachtragssatzung vom 06.08.2013 gem. § 27 (1) GO**

**Zuständigkeitsordnung**

Dem Kindergartenausschuss nach § 5 Abs. 1 werden folgende Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zur endgültigen Entscheidung übertragen:

- 1) Versetzung und personelle Veränderungen unter Beachtung des Direktionsrechtes des Arbeitgebers Amt Arensharde
- 2) Die Aufnahme von Neuanmeldungen
- 3) organisatorische Veränderungen im Kindergarten, Unterstützung der Planung baulicher Maßnahmen und die Beschaffung von Inventar
- 4) Kündigung des Betreuungsverhältnisses gem. den Vorgaben des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Silberstedt.